Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0104/2011/2**		**Datum:**	**23.05.2011**
Oberbürgermeister				
Verfasser:	**36-Umweltamt**		**Az:**	
Gremienweg:				
16.06.2011	**Stadtrat** TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
06.06.2011	**Haupt- und Finanzausschuss** TOP nicht öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
Betreff:	**Lärmaktionsplan Stufe 1 für Koblenz**			

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 1 für Koblenz und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Begründung:
Die Stadtverwaltung Koblenz hat gem. §47d Abs. 7 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die gesetzliche Verpflichtung für die Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken in Koblenz einen Lärmaktionsplan aufzustellen, der Maßnahmen zur Lärmminderung besonders betroffener Bereiche vorschlägt.

Gesetzliche Grundlage und Ziel:
Gesetzliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie -Richtlinie 2002/49/EG - (EU RL), die mit dem sechsten Teil des BImSchG und nachfolgenden Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt wurde.

„Mit der Richtlinie soll ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu werden schrittweise die folgenden Maßnahmen durchgeführt:
a) Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden;
b) Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen;
c) auf der Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten Annahme von Aktionsplänen durch die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den Umgebungslärm so weit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist.
Diese Richtlinie soll auch eine Grundlage für die Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Lärmminderung bei den wichtigsten Lärmquellen darstellen; dies sind insbesondere

Straßen- und Schienenfahrzeuge und -infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstung für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen.“ (Art. 1 EU RL, Ziele)

In Aktionsplänen sollten für diese Gebiete, die von besonderer Bedeutung sind, Prioritäten gesetzt werden, wobei diese Aktionspläne von den zuständigen Behörden nach Anhörung der Öffentlichkeit ausgearbeitet werden sollten.

Schwellenwerte für die Erstellung der Pläne:
Die zuständigen Behörden müssen in der ersten Stufe für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr Lärmaktionspläne aufstellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. (§47 d Abs. 1 S. 1 BImSchG)

Vorgaben für die Zukunft:
Die Umgebungslärmrichtlinie und ihre Umsetzung sind als gestaffeltes System aufgebaut. Stufe 1 ist mit der Umsetzung der Maßnahmen aus diesem Plan abgeschlossen.

Stufe 2 folgt mit der Kartierung ab 2011/2012 und mit der Lärmaktionsplanung für Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr bis zum 2013, danach werden die Karten und Pläne alle 5 Jahre geprüft und ergänzt.

Entwicklung bisher:
Das Umweltamt der Stadt Koblenz hat zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro den Lärmaktionsplan der Stufe 1 für Koblenz gemäß § 47d BImSchG erarbeitet.
Vom 03.01.2011-31.01.2011 war der Planentwurf zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich, Stellungnahmen durften bis zum 15.02.2011 abgegeben werden.
Diese Stellungnahmen wurden nun bearbeitet und Vorschläge aus diesen wurden (soweit zielführend) nachträglich im Lärmaktionsplan ergänzt.

Historie:
Im Umweltausschuss vom 09.03.2011 einstimmig beschlossen. Im Haupt- und Finanzausschuss vom 09. Mai 2011 einstimmig beschlossen. In der Stadtratssitzung am 19.05.2011 auf Antrag der SPD-Fraktion wegen Beratungsbedarf von der Tagesordnung abgesetzt.

Anmerkung:
Die umfangreichen Anlagen, die bereits im Entwurf mehrfach vorgestellt wurden und in der Offenlage waren, sind in Session eingestellt. Hiermit sollen unnötige Papierberge vermieden werden.
Darüber hinaus wurden sie in Papierform auch in die Fraktionen gegeben.
Falls weitere ausgedruckte Exemplare benötigt werden, bitte an das Umweltamt wenden.

Anlagen:
01 Lärmaktionsplan
02 Datenblätter
03 Hot-Spot-Karte L_{den} 70
04 Hot-Spot-Karte L_{night} 60
05 Abwägung Stellungnahmen